Senatskanzlei Bremen, den 11.12.2013

Vorlage
für die Sitzung des Senats
am 17.12.2013

Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

A. Problem

Durch das am 10.2.2010 in Kraft getretene neue Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter sind Verordnungen, Richtlinien oder Verwaltungsvorschriften der neuen gesetzlichen Grundlage anzupassen.

Zusätzlich hatte der Parlamentsausschuss für Bürgerbeteiligung und Beiratsangelegenheiten den Antrag des Beirates Vegesack unterstützt, den Senat zu bitten, die Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter zu ändern, damit die bisher gezahlten Pauschsätze für Sitzungsteilnahmen von 20,45 € auf 25 € pro Teilnahme erhöht werden.

B. Lösung

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Mitgliedern der Beirätekonferenz wurden mehrere Aspekte diskutiert und festgestellt, dass Veränderungen der Pauschsatzverordnung nicht nur Vorteile im Sinne der eventuell Begünstigten, sondern auch Nachteile mit sich bringen. Zu nennen wäre hier unter finanziellen Aspekten eine Ansatzerhöhung allgemein, oder auch eine weitergehende Differenzierung von Zahlungen im jetzigen, gewählten System von Beiräten und deren Sitzungs-Rhythmen. Zusätzlich wurde festgestellt, dass alle Mandatsträger oder Mitglieder in den Ausschüssen unter den jetzigen Bedingungen zur Wahl angetreten sind und gewählt/entsendet wurden.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass eine Erhöhung des Sitzungsgeldes zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt wird. Die bestehende Verordnung ist dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter aber anzupassen und wird als Neufassung vorgelegt.

- Sie soll genauer definieren, bzw. dem veränderten Beirätegesetz in den Formulierungen angepasst werden, für welche Sitzungen ein Sitzungsgeld gewährt werden kann. Zum Beispiel sind mit den Regionalausschüssen neue Gremien gebildet worden.

- Auch soll deutlich werden, dass für externe Gremien eine Entsendung des jeweiligen Teilnehmers durch den Beirat sichergestellt wird und damit ein Sitzungsgeld gewährt wird.

Diese Veränderungen sind in dem anliegenden Entwurf eingearbeitet.

Zum weiteren Verfahren wurde in der Beirätekonferenz verabredet, dass der erarbeitete Entwurf an die Beiräte mit Gelegenheit zur Stellungnahme versandt wurde. Die Abstimmung mit den Beiräten ist erfolgt. Es gab keine grundsätzlichen Bedenken zur vorgelegten Fassung, die Beiräte stimmten mehrheitlich zu. Einige Beiräte wiesen darauf hin, dass eine Erhöhung des Pauschsatzes erforderlich ist.

Auch zum weiteren Verfahren war Zustimmung von den Beiräten signalisiert worden, dass nach Inkrafttreten die Arbeit in der AG fortgesetzt wird mit dem Ziel, für die neue Legislaturperiode eine Überarbeitung mit einem Anpassungsvorschlag des Pauschsatzes vorzulegen.

Die Rückmeldungen und den anliegenden Entwurf hat die Beirätekonferenz am 7.2.2013 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Gemäß § 18 Abs. 3 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter regelt der Senat die Voraussetzung und die Höhe des Sitzungsgeldes, des Aufwandsersatzes oder des Verdienstausfalls.

Die Senatskanzlei legt anliegende Verordnung zur Beschlussfassung vor.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle und personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Veränderung der Tatbestände, die zu einer Erhöhung der Anlässe für die Auszahlung der Aufwendungen führen, wird zu moderaten Mehrkosten führen. Dieser Mehrbetrag wird im Kapitel 3041 ausgeglichen. Personalwirtschaftliche Auswirkungen sind nicht vorhanden
Die Verordnung betrifft Männer und Frauen jeweils unmittelbar und in gleicher Weise. Zurzeit gibt es 508 Sitzungsgeldempfänger, eine geringe Mehrheit ist männlich.

E. Beteiligung / Abstimmung

Die Verordnung ist mit allen Beiräten und der Beirätekonferenz sowie dem Senator für Justiz und Verfassung abgestimmt. Eine rechtsförmliche Prüfung hat stattgefunden.

F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschlussvorschlag

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatskanzlei vom 11.12.2013 die Neufassung der „Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter“ sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen.

Gesetzblatt
der
Freien Hansestadt Bremen

2013	Verkündet am	Nr.

Verordnung
über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter

Vom ...

Aufgrund des § 18 Absatz 3 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter vom 2. Februar 2010 (Brem.GBl. S. 130 – 2011-b-1), das zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 23. April 2013 (Brem.GBl. S. 115) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

Sitzungsgeld

(1) Beiratsmitgliedern wird für die Teilnahme an einer Sitzung ein Pauschsatz von 20,45 Euro gewährt. Diese Regelung gilt auch für Ausschussmitglieder, die dem Beirat nicht angehören.

(2) Beiratsmitglieder können Sitzungsgeld abrechnen für die Teilnahme

1. an Sitzungen des Beirates,
2. an Sitzungen eines Ausschusses des Beirates, soweit sie dem Ausschuss als Mitglied angehören oder ein Ausschussmitglied vertreten,
3. an Sitzungen der Beirätekonferenz als stimmberechtigtes Mitglied, sowie als Mitglied des Sprechergremiums und als eingeladener Gast des Sprechergremiums,
4. an Sitzungen einer Deputation, in der sie ihren Beirat zu vertreten haben,
5. an Sitzungen eines Regionalausschusses als stimmberechtigtes Mitglied,
6. an Sitzungen des Ausschusses für Bürgerbeteiligung, bürgerschaftliches Engagement und Beiräte (Stadtbürgerschaft) als Gäste gemäß der geltenden Verfahrensordnung für den Ausschuss,
7. an Sitzungen, zu der von einer zuständigen Stelle (§ 5 Absatz 3 Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter) eingeladen wurde.

(3) Ausschussmitglieder, die nicht dem Beirat angehören, und Vertreterinnen und Vertreter nach § 23 Absatz ~~4~~5 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter erhalten

für die Teilnahme an der Sitzung ~~ihres~~derjenigen Aussch~~u~~üsse~~s~~ ein Sitzungsgeld, in dem sie Mitglied sind oder ein Mitglied vertreten.

(4) Beiratsmitglieder, Ausschussmitglieder sowie Vertreterinnen und Vertreter nach § 23 Absatz ~~4~~5 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter erhalten ein Sitzungsgeld auch für die Teilnahme an einer Sitzung, die von der Sprecherin oder dem Sprecher ihrer Partei oder Wählergemeinschaft im Beirat oder in der Beirätekonferenz einberufen wurde. Diese Sitzung muss der Vorbereitung einer Beiratssitzung oder einer Sitzung der Beirätekonferenz dienen; an ihr müssen mindestens drei Mitglieder des jeweiligen Beirats oder seiner Ausschüsse, einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter nach § 23 Absatz ~~4~~5 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter, teilnehmen.

(5) Vor jeder Beiratssitzung ist in der Regel nur eine vorbereitende Sitzung je Partei oder Wählergemeinschaft abrechnungsfähig.

(6) Beirats- und Ausschussmitglieder erhalten eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe eines Sitzungsgeldes, falls dem Beirat und seinen Ausschüssen nicht mindestens 3 Beirats- bzw. Ausschussmitglieder, einschließlich der Vertreterinnen und Vertreter nach § 23 Absatz ~~4~~5 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter, ihrer Partei oder Wählergemeinschaft angehören.

§ 2

Abrechnung des Sitzungsgeldes

Es können bis zu zwei Sitzungen täglich abgerechnet werden. Dabei ist zu beachten:

1. Sitzungen eines Beirats oder Ausschusses, die sich in einen öffentlichen und in einen nichtöffentlichen Teil gliedern, oder Beiratssitzungen, die sich unmittelbar an eine gemeinsame Sitzung mehrerer Beiräte anschließen, gelten als eine Sitzung.

2. Sitzungen eines Ausschusses, die vor oder nach einer Beiratssitzung stattfinden, können neben der Beiratssitzung abgerechnet werden.

3. Sitzungsgeld wird nur gezahlt, wenn das Beirats- oder Ausschussmitglied oder der Vertreterinnen und Vertreter nach § 23 Absatz ~~4~~5 des Ortsgesetzes über Beiräte und Ortsämter an der Sitzung überwiegend teilgenommen hat.

§ 3

Ersatz von Aufwendungen und Verdienstausfall

(1) Bietet der Pauschsatz nach § 1 Absatz 1 keinen angemessenen Ausgleich für tatsächlich entstandene Aufwendungen, wie zum Beispiel außergewöhnlich hohe Fahrtkosten, oder für Verdienstausfall, kann das Beirats- oder Ausschussmitglied in Härtefällen anstelle des Pauschsatzes Ersatz seiner Aufwendungen und des

Verdienstausfalls verlangen. Die Vorschriften über die Entschädigung von Zeuginnen und Zeugen vor Gericht gelten entsprechend.

(2) Macht ein Beirats- oder Ausschussmitglied von seinem Recht nach Absatz 1 Gebrauch, hat es die Aufwendungen und den Verdienstausfall auf Verlangen nachzuweisen.

(3) Daneben wird zur Abgeltung des allgemeinen Aufwandes ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,20 Euro gezahlt.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1.1.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über Pauschsätze nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 13. März 1990 (Brem.GBl. S. 71 – 2011-b-3) außer Kraft.

Beschlossen, Bremen, den ...

Der Senat